

RS OGH 1989/6/14 9ObS8/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.06.1989

Norm

ABGB §1162b

AngG §29 II1

AngG §29 II3

AngG §34

AO §20d

AO §32

AO §38

AO §54

UrlG §9

IESG §1 Abs3 Z3

Rechtssatz

Wurde ein auf § 20 d AO gestützter Ersatzanspruch für die ersten drei Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses in voller Höhe der Kündigungsentschädigung nach § 29 AngG festgestellt, bieten die Anspruchbegrenzungen nach dem IESG (insbesondere § 1 Abs 3 Z 3 IESG) keine Handhabe für eine Anrechnung des anderweitig Erworbenen. Dies gilt auch für den einen Teil der Kündigungsentschädigung nach § 29 AngG bildenden und daher mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses ungeteilt fällig gewordenen Anspruch auf Ersatz für den Urlaubsanspruch, der während der ersten drei Monate der fiktiven Kündigungsfrist entstanden wäre.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 8/89

Entscheidungstext OGH 14.06.1989 9 ObS 8/89

Schlagworte

SW: Insolvenz, Ausgleich, Zahlungsunfähigkeit, Angestellte, vorzeitige Auflösung, Ende, Schadenersatz, Ersatzpflicht, Entschädigung, Insolvenzentschädigung, Einrechnung, Berechnung, Bemessung, Höhe, Umfang, Ausmaß, Urlaubsentschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0028569

Dokumentnummer

JJR_19890614_OGH0002_009OBS00008_8900000_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at